

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Lohnzuschläge

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 613/76

Urteil des BAG vom 7. Dezember 1977

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 613/76

13 Sa 953/75 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet
am 7. Dezember 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Schleinkofer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. Juni 1976 - 13 Sa 953/75 - wird zurückgewiesen.

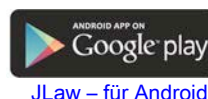
Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei dem Beklagten auf Grund des Dienstvertrages vom 27. November 1970 auf Lebenszeit angestellt und seit Jahren in der Hauptabteilung "Zentralstelle zur Unfallverhütung und Arbeitsmedizin" als Referent tätig. Nach § 3 des Vertrages erhält er Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 16 der für die Bundesbeamten geltenden Besoldungsordnung; das Besoldungsdienstalter ist auf den 1. April 1944 festgesetzt worden. Nach § 4 des Vertrages hat der Kläger Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften.

Unter dem 21. Dezember 1973 teilte der Beklagte dem Kläger mit, der Vorstand habe beschlossen, ihm "in Anerkennung seiner Leistungen ab 1. Januar 1974 eine Stellenzulage zu gewähren, und zwar in Höhe der Differenz zu den Dienstbezügen, die bei einer Einstufung in die Besoldungsgruppe B 3" zu zahlen wäre. Hinzugefügt war folgendes: "Die Stellenzulage ist widerruflich und nicht ruhegehaltsfähig".

Unter dem 13. Februar 1975 schrieb der Beklagte an den Kläger folgendes:

".....
in der Absicht, der Mitgliederversammlung 1/75 eine Umwandlung Ihrer Planstelle nach B 3 vorzuschlagen, hatte der Vorstand des Hauptverbandes im Dezember 1973 beschlossen, Ihnen eine widerrufliche Stellenzulage zu gewähren, und zwar in Höhe der Differenz zu den Dienstbezügen, die bei einer Einstufung in die Besoldungsgruppe B 3 zu zahlen wären. Wie Sie wissen, war in der Folge die Umwandlung Ihrer Planstelle nicht zu realisieren. Damit ist die Voraussetzung für die Gewährung der Stellenzulage entfallen. Entsprechend einem Beschluß des Personal- und Finanzausschusses des Vorstandes in seiner Sitzung am 20. Januar 1975 widerrufen wir daher die Stellenzulage hiermit mit Wirkung ab 1. März 1975 und gewähren Ihnen stattdessen eine Ausgleichszulage in Höhe der bisherigen Stellenzulage, auf die jedoch künftige Gehaltserhöhungen und Erhöhungen der Verbandszulage angerechnet werden.

....."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hält den Widerruf für unwirksam. Seiner Ansicht nach handelt es sich um eine Leistungszulage, die, da es keinen sachlichen Grund gebe, nicht widerrufen werden könne. An seiner Tätigkeit, der Bewertung seiner Stelle und seiner Leistung habe sich, wie der Beklagte selbst einräume, nichts geändert.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß der unter dem 13. Februar 1975 durch den Beklagten ausgesprochene Widerruf der mit Zusage vom 21. Dezember 1973 gewährten Stellenzulage rechtsunwirksam ist.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat vorgetragen: Die Zulage sei als eine Art Stellenzulage im besoldungsrechtlichen Sinne anzusehen, nicht aber als eine Leistungszulage im Sinne des Arbeitsrechts. Auslösender Grund für die Bewilligung sei die Absicht des Vorstandes gewesen, die Planstelle des Klägers künftig auf die Besoldungsgruppe B 3 anzuheben. Der Bund habe in den letzten Jahren 75 % der Ministerialreferentenstellen von der Besoldungsgruppe A 16 nach B 3 aufgestuft. Deshalb habe sich der Vorstand mit dem Gedanken getragen, der Mitgliederversammlung eine entsprechende Aufstufung einiger Referentenstellen vorzuschlagen, darunter auch der Stelle des Klägers. Die Entscheidung hierüber obliege nach § 8 Abs. 1 der Satzung des Beklagten allein der Mitgliederversammlung; der Vorstand habe lediglich ein Vorschlagsrecht. Der Haushaltsausschuß der Mitgliederversammlung des Beklagten habe die vom Vorstand angeregte Stellenanhebung positiv aufgenommen; daher habe der Vorstand davon ausgehen können, daß die für das Frühjahr 1974 vorgesehene Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluß fassen werde. Darauf sei es zu dem Schreiben des Beklagten an den Kläger vom 21. Dezember 1973 gekommen. Anläßlich der Gewährung der Stellenzulage sei dem Kläger ausdrücklich gesagt worden, daß dies im Vorgriff und unter der Voraussetzung der in Aussicht genommenen Stellenanhebung geschehe. Der Kläger sei auch deshalb von der Absicht des Beklagten unterrichtet gewesen, weil er Vorsitzender des Betriebsrats war und die Angelegenheit im Betriebsrat besprochen worden sei.

- 4 -



- 4 -

Zu einem entsprechenden Beschluß der Mitgliederversammlung im Mai 1974 sei es aus folgenden Gründen nicht gekommen: Den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes habe der Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechtes in Bund und Ländern (2. BesVNG) vorgelegen. Der Bundesrat habe einen Änderungsantrag zu diesem Gesetzentwurf eingebracht, der als Art. VII a eingefügt worden sei. Die Bestimmung sei inzwischen als Art. VIII des 2. BesVNG vom 23. Mai 1975 (BGBl. I, 1173 [1242]) Gesetz geworden. Danach sei die Besoldung der Geschäftsführer der gewerblichen Berufsgenossenschaften, die bisher der Bestimmung der Vertreterversammlung unterlegen habe, durch Gesetz geregelt worden, und zwar dahin, daß die Geschäftsführer je nach der Größe der Berufsgenossenschaft nach Besoldungsgruppe A 14 bis B 6 zu besolden seien. Dies liege nahezu durchgängig zwei bis drei Besoldungsgruppen unter dem bisherigen Stand. Das den Geschäftsführern nachgeordnete Personal der Berufsgenossenschaften müsse künftig entsprechend niedriger eingestuft werden. Der Änderungsantrag zu dem Entwurf des 2. BesVNG sei der Mitgliederversammlung im Mai 1974 bekannt gewesen. In dieser Situation sei es aussichtslos gewesen, eine Anhebung der Besoldung der Bediensteten des Hauptverbandes durch Beschluß der Versammlung zu erreichen. Eine solche Maßnahme wäre sachlich nicht zu vertreten gewesen, da sie den Absichten des Gesetzgebers diametral zuwidergelaufen wäre. Deshalb habe sich der Beklagte veranlaßt gesehen, den Widerruf der Stellenzulage auszusprechen. Der Kläger sei der einzige der betroffenen Referenten, der die Einsicht in die Notwendigkeit des Widerrufs vermissen lasse.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt; es hat den Streitwert auf 15.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des beklagten Verbandes die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Feststellungsantrag weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das angefochtene Urteil hält in Ergebnis und Begründung der revisionsgerichtlichen Nachprüfung stand.

1. Das Landesarbeitsgericht ist hinsichtlich der Gründe für die Gewährung und den Widerruf der streitigen Zulage von der Darstellung des beklagten Verbandes ausgegangen; nach seiner weiteren Feststellung war der Kläger über die Gründe für die Gewährung von Anfang an unterrichtet.

Aus diesem von der Revision nicht angefochtenen Sachverhalt hat das Landesarbeitsgericht zutreffend die rechtliche Folgerung gezogen, die dem Kläger gewährte Zulage sei keine Leistungszulage im arbeitsrechtlichen Sinne gewesen, d.h. eine zusätzliche Entlohnung für eine quantitativ oder qualitativ herausragende Leistung (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 611 BGB Lohnzuschläge; BAG AP Nr. 12 zu § 315 BGB; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Band I, 7. Aufl., § 40 III 5 a, S. 279 und § 42 I, S. 299). Zu Recht hat es die Zulage vielmehr als eine solche bewertet, die zu einem spezifischen Zweck - als Vorgriff auf eine beabsichtigte allgemeine Stellenumwandlung - zugesagt worden ist. Nach dieser rechtlichen Sicht handelt es sich um eine arbeitsrechtliche Zulage besonderer Art. Eine andere rechtliche Schlußfolgerung läßt sich aus dem vorliegenden Sachverhalt nicht ziehen. Es ist zwar ungewöhnlich, eine Gehaltszulage im Vorgriff auf eine beabsichtigte Stellenanhebung zu gewähren. Im Arbeitsrecht sind Zulagen dieser Art nicht üblich. Im Beamtenrecht des Bundes, an das die Besoldung des Klägers vertraglich angelehnt ist, sind sie nicht vorgesehen; dort sind allein Zulagen im Vorgriff auf eine vorgesehene allgemeine lineare Erhöhung der Gehälter häufige Praxis geworden. Der für das Dienstverhältnis des Klägers geltende Grundsatz der Vertragsfreiheit läßt es jedoch zu, auch sonst nicht anzutreffende Zulagen einzuführen.

2. Zulagen der vorliegenden Art können, wie die Revision grundsätzlich anerkennt, unter dem Vorbehalt des Widerrufs zugesagt werden; hier kann nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit

- 6 -

nichts anderes gelten als für Leistungszulagen im arbeitsrechtlichen Sinne (BAG AP Nr. 12 zu § 315 BGB). Mit dem Landesarbeitsgericht geht der Senat ohne weitere Prüfung zugunsten des Klägers davon aus, daß das Widerrufsrecht nicht unbeschränkt, sondern nur nach billigem gerichtlich nachprüfbarem Ermessen ausgeübt werden darf. Dabei hat das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt, daß der besonderen Rechtsnatur der streitigen Zulage auch der Kreis der Widerrufsgründe entsprechen muß. Ist die Zulage erkennbar nur vorgriffsweise auf eine beabsichtigte allgemeine Stellenanhebung gewährt worden, so halten sich jedenfalls alle solchen Widerrufsgründe im Bereich des billigen Ermessens, die sich aus einem dem Beklagten nicht anzulastenden Fehlschlagen des Ziels der Stellenanhebung ergeben; rechtlich handelt es sich dabei, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat, um die Ausübung eines gerade für einen solchen Fall vertraglich zugestandenen Widerrufsrechts. Ist das Ziel der Stellenanhebung aus vom Beklagten nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr erreichbar, so ist er schon nach dem vertraglichen Sinn der Widerrufsklausel berechtigt, von der Zusage zurückzutreten. Es ist ihm in einem solchen Fall nicht zuzumuten, über den erkennbar gewordenen Zeitpunkt des Scheiterns des erstrebten Zwecks hinaus weiterhin an der Zusage der Zulage festzuhalten. Eine solche Situation kann durchaus auch dann eintreten, wenn sich in den persönlichen Verhältnissen des Zulageempfängers nichts geändert hat, er also nach wie vor für die vorgesehene Beförderung qualifiziert ist.

Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsirrtum dargelegt, daß der Beklagte wegen der durch das Eingreifen des Gesetzgebers veränderten besoldungsrechtlichen Situation im Bereich der Mitgliedsberufsgenossenschaften das Ziel der Stellenanhebung für seine Referenten nicht hat weiter verfolgen können. Es ist dabei unerheblich, daß die Referenten des beklagten Verbandes nicht unmittelbar von den einschränkenden Besoldungsregelungen des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. 1975 I, 1242, Art. VIII) betroffen werden. Der Beklagte darf bei der Besoldung seiner Bediensteten auf die Besoldung der Bediensteten der Mitgliedsberufsgenossenschaften Rücksicht nehmen; er ist berechtigt, die Besoldung beider Gruppen zu harmonisieren. Dahin zielende Erwägungen des Verbandes sind daher grundsätzlich anzuerkennen und halten sich, soweit es hier auf die Frage der Rechtmäßigkeit des Widerrufs ankommt, im Bereich des billigen Ermessens.

Der beklagte Verband durfte also das zunächst ins Auge gefaßte Ziel der allgemeinen Höhereinstufung eines Teils seiner Referenten mit Rücksicht auf die neue Lage bei den Mitgliedsberufsgenossenschaften aufgeben; es ist nichts dafür erkennbar, daß ihm trotz der veränderten besoldungsrechtlichen Situation bei den Berufsgenossenschaften zuzumuten gewesen wäre, aus besonderen Gründen gleichwohl seine Referenten allgemein höher einzustufen. Notwendigerweise war er danach berechtigt, die hier streitigen Zulagen zu widerrufen. Damit wurde vom Kläger wie auch von den sonstigen betroffenen Referenten nicht die Aufgabe von Rechtspositionen gefordert, die sie nach Lage der Dinge als gesichert ansehen konnten.

Damit war die Revision zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Seidensticker

E. Schleinkofer

Gundelach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)